

Geschäftsverzeichnissnr. 1459

Urteil Nr. 127/99
vom 25. November 1999

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 42bis Absatz 4 der am 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz der Referentin B. Renauld als stellvertretende Kanzlerin, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 21. Oktober 1998 in Sachen I. Docquier gegen das Landesamt für Familienzulagen für Arbeitnehmer, dessen Ausfertigung am 4. November 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 42*bis* Absatz 4 der koordinierten Gesetze vom 19. Dezember 1939 über die Familienzulagen für Arbeitnehmer gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

soweit, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Artikel 1 Absatz 1 Nr. 3 des königlichen Erlasses vom 12. April 1984 zur Durchführung dieser Gesetzesbestimmung sich nur auf jene Anspruchsberechtigten bezieht, die geschieden, von Tisch und Bett getrennt oder faktisch getrennt sind,

das Kind, für das bei der Trennung des faktischen Haushalts, den seine Eltern gebildet haben, wobei ein Elternteil Anspruchsberechtigter von Familienzulagen zum Präferenzsatz im Sinne von Artikel 42*bis* ist, dem anderen Elternteil das Sorgerecht übertragen wurde, d.h. seiner nicht berufstätigen, unverheirateten und alleinstehenden Mutter,

einerseits nicht mehr die Familienzulagen zum Präferenzsatz genießt, während sein Bruder, für den das Sorgerecht jenem Elternteil übertragen wurde, der den Anspruch auf Familienzulagen zum Präferenzsatz begründet hat, diese Zulagen weiterhin genießt,

andererseits nicht mehr die Familienzulagen zum Präferenzsatz genießt, während ein anderes Kind, das in eine ähnliche Lage versetzt ist, dessen Eltern jedoch verheiratet sind bzw. verheiratet gewesen sind, diese Zulagen weiterhin genießt? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 42*bis* Absatz 4 der koordinierten Gesetze vom 19. Dezember 1939 über die Familienzulagen für Arbeitnehmer mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Dem Wortlaut der Frage zufolge würde diese Bestimmung, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3 des königlichen Erlasses vom 12. April 1984 zur Durchführung dieser Gesetzesbestimmung sich nur auf jene Anspruchsberechtigten bezieht, die geschieden, von Tisch und Bett getrennt oder faktisch getrennt sind, zu einer doppelten Diskriminierung führen hinsichtlich des Bezugs von Familienzulagen zum Präferenzsatz bei einerseits den Kindern, deren Eltern, die einen faktischen Haushalt gebildet haben, geschieden sind, je nachdem, ob das Sorgerecht für sie dem anspruchsberechtigten Elternteil oder dem anderen Elternteil übertragen wurde, und andererseits den Kindern, deren Eltern getrennt sind, je nachdem, ob diese verheiratet sind oder waren oder einen faktischen Haushalt bildeten.

B.2.1. Artikel 42*bis* Absätze 1 und 4 der koordinierten Gesetze vom 19. Dezember 1939 über die Familienzulagen für Arbeitnehmer bestimmt:

« Die in Artikel 40 festgelegten Beträge werden für die Kinder des Pensionsberechtigten im Sinne von Artikel 57 und des leistungsberechtigten Vollarbeitslosen im Sinne von Artikel 56*novies* ab dem siebten Monat der Arbeitslosigkeit sowie für die berechtigenden Kinder aufgrund eines Anspruchsberechtigten kraft Artikel 56*quater* in der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Situation erhöht mit einem Zuschlag von:

1. 689 Franken für das erste Kind;
2. 427 Franken für das zweite Kind;
3. 75 Franken für das dritte und jedes nachfolgende Kind.

[...]

Außerdem müssen der Pensionsberechtigte und der Arbeitslose im Sinne von Absatz 1 Anspruchsberechtigte mit Personen zu Lasten gemäß den vom König festgelegten Bedingungen sein. Ferner dürfen diese Personen keine vom König festgelegte Ersatzeinkommen beziehen, die den von Ihm festgelegten Betrag überschreiten. »

B.2.2. Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 12. April 1984 bestimmt:

« Es gelten als Anspruchsberechtigte mit Personen zu Lasten im Sinne der Artikel 42*bis* Absatz 4 und 56 § 2 Absatz 2:

1. der Anspruchsberechtigte, der allein wohnt mit einem oder mehreren Kindern, für die er das Recht auf Familienzulagen begründet; das Zusammenwohnen mit anderen als den unter Nummer 2 aufgeführten Personen ist jedoch kein Hinderungsgrund;

2. der Anspruchsberechtigte, der mit einem oder mehreren Kindern, für die er das Recht auf Familienzulagen begründet, sowie mit seinem Ehepartner oder einer Person des anderen Geschlechts, mit der er einen Haushalt bildet, zusammenwohnt;

3. der Anspruchsberechtigte, der geschieden, von Tisch und Bett getrennt oder faktisch getrennt ist, wenn sein Ehepartner oder früherer Ehepartner Familienzulagen bezieht für eines oder mehrere Kinder, für die der Anspruchsberechtigte das Recht auf Familienzulagen begründet, unter der Voraussetzung, daß dieser Ehepartner oder frühere Ehepartner weder wiederverheiratet ist noch einen Haushalt bildet. »

B.3. Der Hof stellt fest, daß die durch den Verweisungsrichter hervorgehobenen Unterschiede nicht auf Artikel 42*bis* der koordinierten Gesetze zurückzuführen sind, sondern auf Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 12. April 1984 zur Durchführung der Artikel 42*bis* und 56 § 2 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer, mit dem der König die Bedingungen festlegt, die erfüllt sein müssen, um als Anspruchsberechtigter mit Personen zu Lasten zu gelten.

B.4. Der Hof ist nicht zuständig, die Verfassungsmäßigkeit eines königlichen Erlasses zu beurteilen. Es ist Aufgabe des Tatrichters zu untersuchen, ob der König, indem Er die Kategorien von Personen, die als Anspruchsberechtigte mit Personen zu Lasten im Sinne von Artikel 42*bis* Absatz 4 der koordinierten Gesetze gelten, auf die drei Kategorien beschränkt, die in Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 12. April 1984 aufgeführt werden, und indem Er somit die Kinder, deren getrennte Eltern einen faktischen Haushalt bildeten und für die das Sorgerecht nicht dem anspruchsberechtigten Elternteil übertragen wurde, vom Anspruch auf Familienzulagen zum Präferenzsatz ausschließt, bei der Anwendung der Ihm anvertrauten Befugnis die Artikel 10 und 11 der Verfassung beachtet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt sich für unzuständig, die gestellte präjudizielle Frage zu beantworten.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. November 1999.

Die stellv. Kanzlerin,

Der Vorsitzende,

(gez.) B. Renauld

(gez.) M. Melchior